

Naturnahe Entwicklung

Lebendige Gewässer ermöglichen

Kleintiere, Fische und sauberes Wasser benötigen ein natürliches Umfeld. Uferbefestigungen mit naturfremden Materialien (Bahnschwellen, Betonsteine, Leitplanken, Bleche usw.) zerstören dieses Umfeld und führen zum Eintrag von Schadstoffen, die auch für den Menschen gesundheitsschädlich sind (z.B. PAK's aus Bahnschwellen).

Um die Natürlichkeit unserer Gewässer wiederherzustellen, ist folgendes zu beachten:

- Keine eigenmächtige Uferbefestigung vornehmen
- Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nicht erlaubt, die Uferbepflanzung muß mit standortgerechten Gehölzen erfolgen.
- Freihaltung eines nutzungsfreien Gewässerrandstreifen von 5 m im Außenbereich und 3 m im Innenbereich
- Keine Ablagerung von Abfällen jeglicher Art.
- Kein Aufstauen der Gewässer durch Querverbauungen



Alle Maßnahmen am Gewässer sind im Vorfeld mit dem Vestischen Umweltzentrum und dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Gesetzesgrundlagen

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden in 2000 die zukünftigen Ziele zur naturnahen Gewässerentwicklung festgeschrieben, um jedes natürliche Gewässer in einen chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen und zu erhalten

Wasserhaushaltsgesetz

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden in der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) festgelegt. Das neue WHG ist am 01. März 2010 in Kraft getreten

Landeswassergesetz

Das Landeswassergesetz (LWG) wurde von der Landesregierung NRW mit Datum vom 31.03.2010 teilweise angepasst. Weitere Änderungen sind in Planung.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für Gewässeranlieger aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz sind:

Anlagen in und an Gewässern

§ 36 WHG in Verbindung mit § 99 LWG

Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG und §§ 90a u. 97 Abs. 6 LWG

Eigentümer und Anliegergebrauch

§ 26 WHG in Verbindung mit § 35 LWG

Gemeingebrauch

§ 25 WHG in Verbindung mit §§ 33 u. 34 LWG

Gewässerbenutzungen

§ 9 WHG

Sorgfaltspflicht

§ 5 Abs. 1 WHG und § 42 LWG

Gewässereigentum

§ 4 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 4 bis 13 LWG

Für weitere Informationen und Beratungen wenden Sie sich an:

Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/536026
vestisches-umweltzentrum@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

GEWÄSSER

naturnah erhalten bedeutet Lebensqualität

Infoblatt für Gewässeranlieger

Hinweise und Empfehlungen zur
Pflege, Gestaltung, Nutzung und Funktion
unserer Gewässer



Vestisches Umweltzentrum
Untere Wasserbehörde

Anlagen in und an Gewässern

Nach § 99 Landeswassergesetz NRW sind Anlagen in und an Gewässern genehmigungspflichtig.

Zu den Anlagen zählen z. B. Brücken, Durchlässe, Treppen und Stege. Baugenehmigungsfreie Gebäude sowie Erdauffüllungen und -abgrabungen, die dichter als 5 m (Außenbereich) oder 3 m (Innenbereich) an die Böschungsoberkante des Gewässers heranreichen sowie die Kreuzung eines Gewässers mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Um das Gewässer und den Gewässerrandstreifen zu schützen, ist folgendes verboten:

- Die Errichtung von massiven Grundstückseinfriedungen durch Zäune oder Mauern entlang der Uferböschung oder im Gewässerbett; geduldet werden Zäune bis 1,20 m Höhe mit einem Abstand von mindestens 1 m ab der oberen Böschungsoberkante
- Die Einengung des Abflussquerschnittes
- Das Einbringen von Uferverbau zur Böschungssicherung
- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Pflanzen im Ufer- und Gewässerrandstreifen
- Das Entfernen von standortgerechten Pflanzen im Ufer- und Gewässerrandstreifen
- Das Anlegen von Komposthaufen im Uferbereich und Gewässerrandstreifen
- Jegliche Ablagerung von Gartenabfällen und Schnittgut sowie von Brennholz im Uferbereich und Gewässerrandstreifen
- Die Einleitung von Niederschlagswasser ohne wasserrechtliche Erlaubnis
- Die Einleitung von Wasserschadstoffen (häusliche Abwässer, Pflanzenschutzmittel, Gülle, etc.)

Typische Fehler bei der Anlage von baulichen Anlagen – so bitte nicht!



Wasserqualität

Faule Angelegenheit

Gartenabfälle, die auf der Böschung lagern und in das Gewässer fallen, verfaulen dort und verbrauchen dabei Sauerstoff, der dann den Kleintieren und Fischen zum Leben fehlt.



Bei Hochwasser werden sie mitgerissen und verstopfen Rohre und Brückendurchlässe. Als Folge werden Grundstücke überflutet.

Grünabfälle gehören in die Biotonne, auf einen gewässerfernen Komposthaufen oder sind bei dem jeweils zuständigen Betriebshof abzugeben.

